

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

(Version 3.1 | Januar 2025)

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Stiebel Eltron AG (nachstehend „STIEBEL ELTRON“ genannt) an deren Kunden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer bzw. Besteller (nachfolgend „Kunde“ genannt) ausdrücklich diese Bedingungen. Für sämtliche Leistungen aus dem Bereich Kundenservice verweisen wir ergänzend auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kundenservice“. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Auf dieses Schriftform-erfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von STIEBEL ELTRON sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Materialien oder ev. zusätzliche Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Beststellungsänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis des Lieferanten voraus. Kosten, die daraus entstehen, sind vom Besteller zu tragen. Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

3. Technische Unterlagen

Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen technischen Angaben sind so lange nicht verbindlich, als sie nicht Bestandteil einer Auftragsbestätigung sind. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

4. Preise und Verrechnungen

Alle aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zuzüglich Transportkosten.

Die in den Preislisten aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, wobei STIEBEL ELTRON bemüht ist, Preisaufschläge mit Vorlauf anzukünden.

Die in den Offerten aufgeführten Preise sind – sofern auf der Offerte nicht anderweitig definiert – bis 3 Monate nach Offertdatum verbindlich. Die Preisbindung von Aufträgen beträgt 6 Monate ab Auftragsbestätigung. Nach diesem Zeitpunkt ausgeführte Aufträge werden zu den bei Ausführung gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Bei Arbeits- und Serviceleistungen werden, die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen Preise verrechnet.

Für Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen von STIEBEL ELTRON massgebend. Sofern innerhalb von 8 Tagen kein Bescheid durch den Kunden erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Materialien oder evtl. zusätzliche Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Beststellungsänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis von STIEBEL ELTRON voraus. Kosten, welche daraus entstehen, sind vom Besteller zu tragen. Bei einer Annullierung des Auftrags ab 30 Tagen nach Auftragsbestätigung werden dem Besteller 10% des Auftragsvolumens als Kosten in Rechnung gestellt.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Verrechnung. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an von STIEBEL ELTRON gelieferten Sachen.

5. Lieferbedingungen

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Es kann jedoch nicht garantiert werden. Geltendmachung von Schadenersatz wegen Verzögerungen oder Verspätung der Lieferung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Bei Bestellungen auf Abruf kann die Lagerverfügbarkeit nicht garantiert werden. STIEBEL ELTRON ist jedoch bestrebt, fehlende Artikel so rasch wie möglich zu beschaffen. Spezialartikel, welche nicht lagergeführt sind, werden erst bei definitivem Auftragsabruf bestellt. Eine Annullation nach Beststellungserteilung sowie eine Rücknahme dieser Artikel sind nicht möglich. Verschiebt sich mit Zustimmung von STIEBEL ELTRON das Abrufdatum nachträglich (nach Beststellungserteilung) so behält sich STIEBEL ELTRON vor, diese Artikel ungeachtet dessen in Rechnung zu stellen. Wir behalten uns das Recht vor, die Bestellung in Teillieferungen zuzustellen. Im Falle von Teillieferungen wird jede Teillieferung als eine separate Lieferung angesehen. Jede Teillieferung wird auf einer gesonderten Rechnung ausgewiesen.

6. Versand- und Transportbedingungen

STIEBEL ELTRON ist in der Wahl des Transportmittels frei. Der Transport erfolgt franko Baustelle Talstation, ohne Ablad und ohne Montage (CPT - Carriage Paid to). Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Kunde den neuen Ablieferungsort rechtzeitig zu bestimmen und zu melden, spätestens jedoch bei Abruf des Materials. Mehrkosten hat der Kunde zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche verursacht werden. Wird die Ware am vereinbarten Termin nicht abgenommen, so wird die Rücknahme der Ware sowie die Zweitzustellung zu Lasten des Auftraggebers erfolgen.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Rampe vom STIEBEL ELTRON Werk auf den Kunden über.

Erfolgt der Transport durch Personal oder Beauftragte von STIEBEL ELTRON, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über.

8. Prüfung und Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung und Inbetriebnahme der Anlage

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung in Anwesenheit des Chauffeurs auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit dem Lieferschein sowie auf von aussen erkennbaren Mängeln zu prüfen. Allfällige Abweichungen und sichtbare Mängel müssen sofort nach Erhalt der Ware STIEBEL ELTRON mitgeteilt werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden hat spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Anlieferung, den Tag der Anlieferung miteingerechnet, eine schriftliche Meldung (mit Hilfe des Transportschaden-Formular) an STIEBEL ELTRON zu erfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine entsprechende Meldung, gilt die Lieferung als angenommen und vollständig.

Die Inbetriebnahme der Produkte hat ausschliesslich durch STIEBEL ELTRON oder einen durch STIEBEL ELTRON schriftlich beauftragten autorisierten Servicebetrieb zu erfolgen. Der Kunde hat nach erfolgter Installation des Produkts STIEBEL ELTRON die Bereitschaft zur Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme selbst beschränkt sich auf die von STIEBEL ELTRON gelieferten Produkte, keinesfalls jedoch auf die komplette Heizungsanlage oder auf Anlagenkomponenten, die nicht von STIEBEL ELTRON geliefert und installiert wurden. Bei der Installation jeglicher Anlagekomponenten sind die entsprechenden technischen Richtlinien gemäss der aktuellen STIEBEL ELTRON Dokumentationen einzuhalten. Jede Haftung für Installation und Inbetriebnahme von fremden Anlagekomponenten ist ausgeschlossen.

Die von STIEBEL ELTRON gelieferten Produkte gelten bei störungsfreier Inbetriebnahme als mangelfrei abgenommen.

9. Garantie

Jede Haftung von STIEBEL ELTRON egal aus welchem Grund ist vorbehältlich dieser Ziff. 9 und nachstehender Ziff. 10 – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die Garantiedauer beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme Datum für sämtliche gelieferten Wärmepumpensysteme. Bei allen weiteren Geräten, welche durch STIEBEL ELTRON hergestellt und geliefert wurden, beginnt die Garantiedauer mit dem Lieferdatum gemäss dem entsprechenden Lieferschein. Ist kein Lieferschein vorhanden, beginnt die Garantiedauer mit dem Kaufdatum durch den Endnutzer. Für die Anerkennung jeglicher Garantieansprüche ist die Vorlage eines Liefer- oder Kaufbeleges (Kopie ausreichend) erforderlich, aus dem das Liefer- oder Kaufdatum hervorgeht.

Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere jegliche Ansprüche aus Mangelgeschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

10. Ausschluss der Garantie

Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind sämtliche nicht durch STIEBEL ELTRON gelieferte Produkte. Die Garantie erlischt, wenn die Inbetriebnahme des Wärmepumpensystems nicht durch STIEBEL ELTRON oder einen durch STIEBEL ELTRON schriftlich beauftragten autorisierten Servicebetrieb durchgeführt wurde. Jeglicher Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Eingriffe nicht durch STIEBEL ELTRON oder einer durch STIEBEL ELTRON autorisierten Serviceorganisationen durchgeführt werden. Ebenso ausgeschlossen sind:

- Schäden/Störungen infolge von provisorischen Inbetriebnahmen
- Schäden/Störungen, welche auf eine übermässige bzw. über den normalen Gebrauch hinausgehende Nutzung zurückzuführen sind
- Schäden/Störungen infolge unsachgemässer Bedienung oder mangelhafter Wartung (z.B. ungenügende Serviceintervalle oder nicht fachkundige Wartungen)
- Schäden/Störungen aufgrund Fremd- oder Dritteinwirkung
- Schäden/Störungen infolge Verschmutzung, Verkalkung oder Einwirkung von aussen
- Schäden/Störungen infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen)
- Schäden/Störungen, welche direkt oder indirekt durch Tiere entstanden
- Schäden/Störungen, welche aufgrund des Betriebs der Kühlfunktion entstanden
- Schäden/Störungen infolge Verwendung fremder Ersatzteile
- Schäden/Störungen infolge technischer Richtlinien von STIEBEL ELTRON, welche bei der Installation der Anlage nicht eingehalten wurden
- Schäden/Störungen infolge fehlender Erfüllung geltender schweizerischer Normen und Richtlinien bei der Installation
- Schäden/Störungen infolge abweichender Wasserqualität (Systemwasser und Leitungswasser) gemäss Angaben von STIEBEL ELTRON
- Schäden/Störungen infolge unzulässiger Nutzung der Anlage zur Bauaustrocknung
- Zuschläge für Arbeitseinsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit
- Totalschäden der Anlagen nach dem Ende des 2. Betriebsjahres. Dies gilt ebenfalls trotz eines eventuell bestehenden Servicevertrags

11. Rücknahme von Waren

Sämtliche gelieferten Waren werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Der Rücksendung ist eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung beizulegen sowie zu vermerken, mit welchem Mitarbeitenden von STIEBEL ELTRON die Vereinbarung getroffen wurde.

Retournierte, von STIEBEL ELTRON korrekt gelieferte Waren müssen originalverpackt sein und dem aktuellen Verkaufsprogramm entsprechen. Die Waren dürfen nicht älter als 24 Monate sein (ab Liefertermin). Der gutgeschriebene Betrag entspricht, bei einwandfreier Ware und wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, maximal 90% des ursprünglich verrechneten Preises. Die entstehenden Transport- und Verpackungskosten trägt der Auftraggeber.

Von STIEBEL ELTRON falsch gelieferte Waren oder Garantieumtausche werden kostenlos zurückgenommen bzw. ausgetauscht. Die Rückschaffung der Waren ist vorgängig mit STIEBEL ELTRON abzusprechen.

12. Produkthaftungspflicht

Soweit STIEBEL ELTRON Herstellerin im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist, haftet sie für aus fehlerhaften Produkten resultierenden Schäden gemäss Produkthaftungsgesetz.

13. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

STIEBEL ELTRON behält sich vor, Vorauszahlung zu verlangen, falls hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen Zweifel bestehen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen vereinbaren die Parteien ausschliesslich den Sitz von STIEBEL ELTRON als Gerichtsstand. STIEBEL ELTRON ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Die Anwendung der Vorschriften der Konventionen der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine individuelle Vereinbarung aus dieser Geschäftsbeziehung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken.